

## Ergänzende Versicherungsbedingungen für die große Anwartschaftsversicherung (AwV)

(Stand: 01.01.2013)

### A. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die AwV gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Tarifs (Grundversicherung), für den die Anwartschaft vereinbart wird, soweit sie nicht durch nachstehende Bestimmungen geändert oder ergänzt werden. Eine AwV kann unbefristet oder für eine im voraus zeitlich fest begrenzte Dauer (befristete AwV) vereinbart werden. Dies ist abhängig vom Grund der AwV.
2. Der Abschluss einer unbefristeten AwV ist möglich für die Dauer
  - a) einer Krankenversicherungspflicht,
  - b) eines Anspruchs auf Familienversicherung,
  - c) eines Anspruchs auf Heilfürsorge,
  - d) eines im Tarif- oder Arbeitsvertrag geregelten Anspruchs auf Beihilfeleistungen im Krankheitsfall,
  - e) einer Arbeitslosigkeit,
  - f) eines Wegfalls einer in § 15 Abs. 1a MB/KT 2009 bestimmten Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit,
  - g) einer Berufsunfähigkeit im Sinne von § 15 Abs. 1b MB/KT 2009.
3. Der Abschluss einer befristeten AwV ist möglich für die Dauer
  - a) einer vorübergehenden berufsbedingten Entsendung eines Arbeitnehmers in das Ausland,
  - b) eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes,
  - c) eines vorübergehend noch anderweitig bestehenden vergleichbaren Versicherungsschutzes,
  - d) einer wirtschaftlichen Notlage.

### B. Gegenstand der Versicherung

1. Während der Dauer einer AwV besteht kein Versicherungsschutz.
2. Die Dauer der AwV wird auf die Wartezeiten angerechnet. Entsprechendes gilt, wenn der Tarif gestaffelte Leistungen in Abhängigkeit von der Versicherungsdauer vorsieht.
3. Mit Beendigung der AwV wegen Fortfall des Grundes der AwV oder Ablauf der vereinbarten Dauer entsteht ein Anspruch auf Wiederaufleben des unterbrochenen oder Inkraftsetzen des gewählten Versicherungsschutzes der Grundversicherung (Umwandlung) ohne erneute Gesundheitsprüfung.
4. Bei einer Grundversicherung mit betragsmäßig festgelegter Selbstbeteiligung gilt für die Zeit vor der AwV die tariflich vereinbarte Selbstbeteiligung ungekürzt. Nach Beendigung der AwV reduziert sich die Selbstbeteiligung für jeden in diesem Kalenderjahr bestehenden Monat der AwV um ein Zwölftel des tariflichen Satzes. Eine für das Kalenderjahr bereits getragene Selbstbeteiligung wird hierauf angerechnet.
5. Während der AwV begonnene Schwangerschaften sowie erstmalig auftretende Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie Folgen von Unfällen werden ohne Beitragszuschlag mitversichert. Für Versicherungsfälle, die während der Anwartschaftszeit eingetreten sind, wird für den Teil geleistet, der in die Zeit nach dem Inkrafttreten des Versicherungsschutzes fällt. Für die Beitragsberechnung bei Umwandlung wird das bisher gültige Eintrittsalter unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Beitragsanpassungen zugrunde gelegt.
6. Von einer Überführung des Versichertenbestandes eines Tarifs (überführter Tarif) in einen anderen (aufnehmender Tarif) sind auch sämtliche AwV des überführten Tarifs betroffen. Ab Inkrafttreten der Überführung gilt der aufnehmende Tarif als Grundversicherung.

### C. Beginn und Ende der AwV

1. Der Beginn einer AwV kann grundsätzlich nur zum Monatsersten, das Ende einer AwV grundsätzlich nur zum Monatsletzten vereinbart werden.
2. Bei einer befristeten AwV beginnt der Versicherungsschutz ohne Antrag auf Umwandlung in die Grundversicherung im unmittelbaren Anschluss an den Ablauf der Befristung.

3. Bei einer unbefristeten AwV muss die Umwandlung in die Grundversicherung spätestens zwei Monate nach Wegfall des Grundes für die AwV vom Versicherungsnehmer beantragt werden und der Versicherungsschutz im unmittelbaren Anschluss beginnen.
4. Der Anspruch auf Umwandlung erlischt, wenn der Antrag mit dem erforderlichen Nachweis nicht fristgerecht gestellt wird. In diesem Fall entscheidet der Versicherer über die Annahme eines Antrags nach Prüfung des Gesundheitszustands der versicherten Person. Er ist berechtigt, die Annahme des Antrags von besonderen Bedingungen abhängig zu machen (z. B. Risikozuschläge, Leistungsausschlüsse). Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, so erlischt die Versicherung zum Ende des Monats, in dem der Versicherer Kenntnis vom Wegfall des Grundes für die AwV erhielt. Eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.
5. Wird ein Umwandlungsantrag für die befristete AwV vor Ablauf der vereinbarten Dauer, für die unbefristete AwV vor Wegfall des Grundes für die AwV gestellt, entscheidet der Versicherer über die Annahme eines Antrags nach Prüfung des Gesundheitszustands der versicherten Person. Er ist berechtigt, die Annahme des Antrags von besonderen Bedingungen abhängig zu machen (z. B. Risikozuschläge, Leistungsausschlüsse). Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, so erlischt die Versicherung zum Ende des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde oder in dem der Versicherer Kenntnis vom Wegfall des Grundes für die AwV erhielt. Eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.

**D.  
Beiträge**

1. Die monatlichen Beitragsraten werden in Prozent des Beitrags der Grundversicherung (einschließlich aller Zu- und Abschläge) berechnet. Die Prozentsätze sind abhängig vom Tarif der Grundversicherung, vom Geschlecht und von der zurückgelegten Versicherungsdauer. Als Versicherungsdauer gilt die beim Versicherer ab Vollendung des 21. Lebensjahres zurückgelegte Versicherungszeit. Sie errechnet sich als Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns bzw. dem Kalenderjahr der Vollendung des 21. Lebensjahres.  
Die monatlichen Beitragsraten für die AwV bei Vorsorge-Tarifen werden nach den technischen Berechnungsgrundlagen errechnet.
2. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres ist der Beitrag nach der entsprechenden Gruppe für die niedrigste Versicherungsdauer zu zahlen.
3. Die Beitragssätze ändern sich entsprechend der zurückgelegten Versicherungsdauer.
4. Bei einer AwV während einer Zeit der Arbeitslosigkeit bei gleichzeitig bestehender Krankenversicherungspflicht verzichtet der Versicherer in den ersten 6 Monaten der AwV auf den Beitrag.

**E.  
Beitragsanpassung**

Bei einer Beitragsanpassung der Grundversicherung ändert sich der Beitrag entsprechend.

**F.  
Erfolgsabhängige Beitragsrück-  
erstattung**

Soweit Leistungsfreiheit eine Voraussetzung für Auszahlung oder Gutschrift einer erfolgsabhängigen Beitragsrückerstattung ist, besteht kein Anspruch für solche Geschäftsjahre, in denen eine AwV bestand.